

- (4) Auf Anforderung hat der Anmelder
- das Aktenzeichen der Erstanmeldung anzugeben,
 - eine Übersetzung des Prioritätsbeleges nebst Anlagen einzureichen, deren Richtigkeit von einem dafür zugelassenen Dolmetscher bescheinigt sein muß.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

(2) Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung von industriellen Mustern.

§ 33

- Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.
- Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmuster) vom 11. Januar 1876 (RGBl. S. 11),
 - die §§ 45, 46 und 47 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. Nr. 146 S. 1057).
 - Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen eingegangenen Geschmacksmusteranmeldungen und registrierten Geschmacksmuster werden nach den im Abs. 2 aufgeführten Rechtsvorschriften behandelt. Eine Ausdehnung der Schutzfrist ist nach Inkrafttreten dieser Verordnung nur einmalig auf insgesamt 10 Jahre vom Zeitpunkt der Anmeldung und Hinterlegung des Geschmacksmusters an gerechnet möglich.

Berlin, den 17. Januar 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

M i t t a g
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über industrielle Muster — Vergütung für industrielle Muster —

vom 11. Februar 1974

Auf Grund des § 32 der Verordnung über industrielle Muster vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 140) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Grundsätze der Vergütung

(1) Voraussetzung für die Zahlung einer Vergütung ist das Herstellen von "Erzeugnissen nach den wesentlichen Gestaltungsmerkmalen eines industriellen Musters (im folgenden Benutzung genannt), für das ein Urheberschein erteilt wurde. Für die Benutzung in der Deutschen Demokratischen Repu-

blik wird eine einmalige Vergütung durch den erstbenutzenden Betrieb gezahlt.

(2) Sofern für ein industrielles Muster Vergütungen nach der Neuererverordnung oder nach den Rechtsvorschriften zum Schutz der Rechte der Urheber von Werken der Literatur, Kunst und Wissenschaft gezahlt wurden oder entsprechende Vergütungen vorgesehen sind, so sind diese Vergütungen auf eine Vergütung nach dieser Durchführungsbestimmung anzurechnen.

(3) Wird ein industrielles Muster, das von privaten Handwerkern oder Gewerbetreibenden entwickelt wurde, in deren Betrieb benutzt, so hat der Inhaber des Betriebes für diese Benutzung keinen Anspruch auf Vergütung.

§ 2

Höhe der Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung wird durch den Leiter des erstbenutzenden Betriebes entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen und den in der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung enthaltenen Grundsätzen festgesetzt.

(2) Die Höhe der Vergütung ist unter Anrechnung der gezahlten Vergütung neu festzusetzen, wenn sich innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Benutzungsbeginn der Umfang der Benutzung zumindest verdoppelt.

(3) Tritt der erhöhte Benutzungsumfang bei einem anderen als beim erstbenutzenden Betrieb ein, so nimmt der andere Betrieb die Neufestsetzung der Vergütung in Abstimmung mit dem erstbenutzenden Betrieb vor und zahlt den Differenzbetrag.

(4) Die Vergütung kann durch den erstbenutzenden und jeden anderen benutzenden Betrieb bis zum Dreifachen der in der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung enthaltenen Höchstbeträge erhöht werden, wenn die Bedeutung des industriellen Musters für die sozialistische Gesellschaft das rechtfertigt und wenn das für eine leistungsgerechte materielle Anerkennung erforderlich ist. Die Erhöhung der Vergütung bedarf der Zustimmung des übergeordneten Organs des Betriebes, der die Erhöhung vornehmen will, sowie des Amtes für industrielle Formgestaltung.

(5) Vor Benutzung eines industriellen Musters ist der Ursprungsbetrieb über den beabsichtigten Umfang der Benutzung zu informieren. Der Ursprungsbetrieb ist verpflichtet, den benutzenden Betrieben mitzuteilen, ob sie zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet sind oder ob sie die Neufestsetzung oder Erhöhung der Vergütung prüfen sollen.

(6) Die benutzenden Betriebe sind verpflichtet, dem Ursprungsbetrieb die Höhe der durch sie gezahlten Vergütungsbeträge mitzuteilen.

§ 3

Anspruch auf Vergütung

(1) Anspruch auf Vergütung hat der Urheber eines industriellen Musters oder dessen Erbe (im folgenden Vergütungsberechtigter genannt). Ist das industrielle Muster Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit, so haben alle Beteiligten Anspruch auf Vergütung. Der Anteil der einzelnen Beteiligten an der Gesamtvergütung ist entsprechend ihrer Leistung durch das Kollektiv festzulegen. Wenn keine Einigung erzielt wird, entscheidet der Leiter des vergütungspflichtigen Betriebes in Zusammenarbeit mit dem Ursprungsbetrieb.

(2) Ist der Vergütungsberechtigte Leiter eines Betriebes oder vertritt er diesen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zahlung der Vergütung, so bedarf die Höhe der Vergütung der Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs